

BESCHLUSS

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 341. Sitzung am 17. Dezember 2014**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. April 2015

1. Anpassung der Nr. 9 der Präambel 3.1 EBM

9. Abweichend von 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt in fachgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel und in fachgleichen Praxen von Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel mit angestelltem/n Arzt/Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel ein Aufschlag in Höhe von 22,5 % auf die Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 03000, ~~03010~~ und 03030.

2. Streichung der 3. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03000 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 7 werden Anmerkungen 3 bis 6.

~~Bei einer Behandlung im Vertretungsfall oder bei Überweisung zur Mit-, Weiterbehandlung oder Konsiliaruntersuchung durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt ist anstelle der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03000 die Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 03010 zu berechnen.~~

3. Streichung der Gebührenordnungsposition 03010 im Abschnitt 3.2.1.1 EBM

4. Streichung der 5. bis 7. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03040 im Abschnitt 3.2.1.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 8 bis 10 werden Anmerkungen 5 bis 7.

~~Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall auch neben der Gebührenordnungsposition 03010~~

~~berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 03040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall nach Maßgabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu kennzeichnen.~~

~~Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei Überweisung durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten diabetologischen Behandlung in diabetologischen Schwerpunktpraxen auch neben der Gebührenordnungsposition 03010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 03040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

~~Die Gebührenordnungsposition 03040 ist bei Überweisung durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten Behandlung eines an HIV-/AIDS-erkrankten Patienten gemäß Abschnitt 30.10 in HIV-Schwerpunktpraxen auch neben der Gebührenordnungsposition 03010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 03040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

5. Streichung der 4. und 5. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03220 im Abschnitt 3.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 6 bis 7 werden Anmerkungen 4 bis 5.

~~Die Gebührenordnungsposition 03220 ist bei Überweisung durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten diabetologischen Behandlung in diabetologischen Schwerpunktpraxen auch neben der Gebührenordnungsposition 03010 berechnungsfähig. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

~~Die Gebührenordnungsposition 03220 ist bei Überweisung durch einen in der Präambel 3.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten Behandlung eines an HIV-/AIDS-erkrankten Patienten gemäß Abschnitt 30.10 in HIV-Schwerpunktpraxen auch neben der Gebührenordnungsposition 03010 berechnungsfähig. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

6. Änderung der 1. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 03362 im Abschnitt 3.2.4 EBM

~~Für die Berechnung der Gebührenordnungsposition 03362 neben der Versichertenpauschale nach den Gebührenordnungspositionen 03000, **03010** oder 03030 ist in demselben Behandlungsfall mindestens ein weiterer persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig.~~

7. Anpassung der Nr. 10 der Präambel 4.1 EBM

10. Abweichend von 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen erfolgt in fachgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel und in fachgleichen Praxen von Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel mit angestelltem/n Arzt/Ärzten gemäß Nr. 1 dieser Präambel ein Aufschlag in Höhe von 22,5 % auf die Versichertenpauschalen nach den Gebührenordnungspositionen 04000, **04010** und 04030.

8. Streichung der 3. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04000 im Abschnitt 4.2.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 bis 7 werden Anmerkungen 3 bis 6.

~~Bei einer Behandlung im Vertretungsfall oder bei Überweisung zur Mit-, Weiterbehandlung oder Konsiliaruntersuchung durch einen in der Präambel 4.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt ist anstelle der Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 04000 die Versichertenpauschale nach der Gebührenordnungsposition **04010** zu berechnen.~~

9. Streichung der Gebührenordnungsposition 04010 im Abschnitt 4.2.1 EBM

10. Streichung 5. und 6. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04040 im Abschnitt 4.2.1 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 7 bis 9 werden Anmerkungen 5 bis 7.

~~Die Gebührenordnungsposition 04040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall auch neben der Gebührenordnungsposition 04010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 04040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die Gebührenordnungsposition 04040 ist bei einer Behandlung im Vertretungsfall nach Maßgabe der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung zu kennzeichnen.~~

~~Bei Überweisung durch einen in der Präambel 4.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten diabetologischen Behandlung in diabetologischen Schwerpunktpraxen ist die Gebührenordnungsposition 04040 auch neben der Gebührenordnungsposition 04010 berechnungsfähig. Von der Punktzahl der Gebührenordnungsposition 04040 ist ein Abschlag in Höhe von 50 % vorzunehmen. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

11. Streichung der 4. Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 04220 im Abschnitt 4.2.2 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 und 6 werden Anmerkungen 4 und 5.

~~Die Gebührenordnungsposition 04220 ist bei Überweisung durch einen in der Präambel 4.1 Nr. 1 genannten Vertragsarzt zur spezialisierten diabetologischen Behandlung in diabetologischen Schwerpunktpraxen auch neben der Gebührenordnungsposition 04010 berechnungsfähig. Die entsprechende Kodierung nach ICD-10-GM ist bei der Überweisung anzugeben.~~

12. Aufnahme und Streichung der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

13. Änderung im Anhang 1 zum EBM

Spalten- bezeichnung		VP	GP	SG
	Legende	Leistung ist in der Versicherten- pauschale Kapitel 3 bzw. 4 enthalten	Leistung ist möglicher Bestandteil der Grund- pauschale(n)	Leistung ist in sonstigen GOP enthalten
Aus 03000/ 03010 / 04000/ 04010	Betreuung, Behandlung, Gespräch	x		

14. Änderungen im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulations- zeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
03010	Versichertenpauschale im Vertretungsfall und bei Überweisung			
	—bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	KA	11	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 5. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	KA	7	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 19. und bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	KA	5	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 55. und bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	KA	7	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 76 Lebensjahres	KA	9	Nur Quartalsprofil
04010	Versichertenpauschale im Vertretungsfall und bei Überweisung			
	—bis zum vollendeten 4. Lebensjahr	KA	11	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 5. und bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	KA	7	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 19. und bis zum vollendeten 54. Lebensjahr	KA	5	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 55. und bis zum vollendeten 75. Lebensjahr	KA	7	Nur Quartalsprofil
	—ab Beginn des 76 Lebensjahres	KA	9	Nur Quartalsprofil